

1 Name und Struktur

- 1.1 Die Arbeitsgemeinschaft evangelischer Ärztinnen und Ärzte der Schweiz, im weiteren als AGEAS bezeichnet, ist ein interkantonaler Personenverband (Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.
- 1.2 Die AGEAS ist Mitglied der ICMDA (International Christian Medical and Dental Association). Sie steht in ihrer Zielsetzung in innerer Verbindung zu den VBG (Vereinigte Bibelgruppen in Schule Universität Beruf). Sie sucht Kontakte zu anderen christlichen Ärzte- und Studentenorganisationen sowie zu verwandten Gruppen der Pflegeberufe und anderer Medizinalberufe.
- 1.3 Die CMS ist eine Vereinigung christlicher Medizinstudenten der Schweiz und bildet einen Zweig der AGEAS. Ihre Vertreter sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- 1.4 Die Organe der AGEAS sind:
Mitgliederversammlung, Vorstand, Rat, GeneralsekretärIn, RechnungsrevisorInnen

2 Grundlage

Die Mitglieder der AGEAS wollen im Glauben an Jesus Christus leben.
Ihre Grundlage entspricht derjenigen der "International Christian Medical and Dental Association" (Wortlaut siehe Anhang).

3 Zweck und Ziel

- 3.1 Die AGEAS bezweckt :
 - 3.1.1 zu ärztlichen Berufsfragen, zu Tages- und Lebensproblemen aus biblischer Sicht Stellung zu beziehen. Dabei soll sich der Glaube in der gedanklichen Auseinandersetzung mit der medizinischen Wissenschaft und der ärztlichen Praxis bewähren
 - 3.1.2 die Verbindung zu MissionsärztInnen und Missionsgesellschaften im Sinne des ideellen und materiellen Mittragens an der ärztlichen Mission
 - 3.1.3 Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen ärztlichen Organisationen in der Schweiz und im Ausland
 - 3.1.4 die Pflege der Gemeinschaft, der Freundschaft und der persönlichen Aussprache
 - 3.1.5 die CMS in ihren Anliegen zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit anderen an Universitäten tätigen christlichen Organisationen zu fördern.
- 3.2 Die Arbeit der AGEAS kommt je nach Möglichkeiten und Bedürfnissen in grösseren Tagungen, regionalen Studiengruppen, Einzelvorträgen, Publikationen etc. zum Ausdruck.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliche Mitglieder der AGEAS können diplomierte ÄrztInnen und ZahnärztInnen sein, welche die Grundlage anerkennen. Als ausserordentliche Mitglieder können MedizinstudentInnen, PraxisassistentInnen, Angehörige der Pflegeberufe sowie andere natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, sofern sie mit den Grundlagen der AGEAS einverstanden sind.
- 4.2 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- 4.3 Der Austritt aus dem Verein kann auf das Ende eines Kalenderjahres hin durch eine schriftliche Erklärung erfolgen.
- 4.4 Der Mitgliederversammlung steht das Recht zu, ein Mitglied aus der AGEAS auszuschliessen.
- 4.5 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr festgesetzt wird. Der volle Mitgliederbeitrag wird von den praktizierenden ÄrztInnen erhoben. Nichtpraktizierende, Ober-/AssistenzärztInnen und ausserordentliche Mitglieder bezahlen einen reduzierten Beitrag.
- 4.6 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind vom Jahresbeitrag befreit.
- 4.7 Als Gönner kommen auch natürliche und juristische Personen in Frage, welche die Ziele des Vereins geistig und materiell fördern.

5 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6 Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und 3 Vertreter der CMS. Ausserordentliche Mitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.
- 6.2 Die Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- 6.3 Für Statutenänderungen sowie zur Auflösung der AGEAS ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 6.4 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - 6.4.1 Wahl des Vorstandes und des Präsidenten auf die Dauer von 4 Jahren
 - 6.4.2 Wahl der Rechnungsrevisoren
 - 6.4.3 Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - 6.4.4 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - 6.4.5 Statutenänderungen
 - 6.4.6 Auflösung der AGEAS
 - 6.4.7 Ausschluss von Mitgliedern (gemäss 4.4.)
 - 6.4.8 Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern (gemäss 4.6.)
 - 6.4.9 Festlegen der Finanzkompetenz des Vorstandes
- 6.5. Die Traktanden für die Mitgliederversammlung sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

7 Vorstand und Rat

- 7.1 Der Vorstand besteht aus 5-7 diplomierten ÄrztInnen. Er konstituiert sich selbst.
- 7.2 Dem Vorstand ist ein höchstens 20-köpfiger Rat aus ordentlichen und ausserordentlichen AGEAS-Mitgliedern sowie 1-3 Vertretern der CMS beigeordnet mit beratender Funktion. Die Ratsmitglieder werden vom Vorstand berufen.
- 7.3 Eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Rat findet mindestens 1x jährlich statt. Die Ratsmitglieder erhalten Traktandenlisten und Protokolle aller Vorstandssitzungen.
- 7.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Stimmberechtigte anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- 7.5 Auf Verlangen von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern oder 1 Vorstandsmitglied muss der Vorstand einberufen werden.
- 7.6 Die Erledigung von Geschäften auf dem Zirkularwege ist zulässig.
- 7.7 Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann einen Generalsekretär/eine Generalsekretärin berufen. Er legt dessen/deren Aufgaben und Kompetenzen fest.

8 Auflösung der AGEAS

Die Auflösung der AGEAS oder deren Fusion mit einer anderen Organisation muss durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, dem 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Verbleibt nach Auflösung der AGEAS ein finanzieller Überschuss, so ist dieser der ärztlichen Mission zuzuwenden.

9 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 20. November 2005 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 29. April 2001

Der Präsident:
Hans-Rudolf Pfeifer

Der Aktuar:
Beat Schär

Genehmigt durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 20. November 2005

Anhang:

Grundlage der ICMDA: "Die Offenbarung des wahren Gottes (Vater, Sohn und Heiliger Geist) und das Evangelium der Erlösung und Erneuerung des Menschen durch den Tod und die Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus, wie diese uns in der Bibel gegeben sind. Das ist die von Gott bestimmte Ordnung für den Glauben und das Leben des Menschen (Matt. 28,19-20; Joh. 14,6; 1.Kor. 15, 3-5; 2.Tim. 3,16-17)."